

KUNDENINFORMATION

Ergänzende Bedingungen zur NAV



Stadtwerke Neustadt in Holstein

eingetragen beim Amtsgericht Lübeck HR A1955 OL
Ziegelhof 8, 23730 Neustadt in Holstein
vertreten durch die Werkleiterin Frau Vera Litzka
Vorsitzender des Stadtwerkeausschusses: Herr Günther Struck

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neustadt in Holstein (SWNH)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist.

1. Netzanschluss (zu §§ 5 – 9 NAV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter der Verwendung der von der SWNH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss über das Niederspannungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet gemäß dem aktuellen Preisblatt der SWNH die Kosten für
 - die Herstellung des Netzanschlusses oder
 - die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 1.4. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 1.5. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der SWNH in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistung wird kostenmindernd berücksichtigt.
- 1.6. Sind die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 NAV erfüllt, verlangt die SWNH eine Vorauszahlung bzw. eine Abschlagszahlung für die Herstellung des Netzanschlusses.

2. Baukostenzuschüsse (zu § 11 NAV)

- 2.1. Die SWNH erhebt vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse decken maximal 50 % dieser Kosten ab und werden nur erhoben, wenn die vorzuhaltende Leistung 30 kW überschreitet. Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem aktuellen Preisblatt.
- 2.2. Die SWNH verlangt vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

3. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (zu § 14 NAV)

- 3.1. Die SWNH oder ihr Beauftragter schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, andernfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch die SWNH oder mit deren Zustimmung durch das Installationsunternehmen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 NAV in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden. Jede Inbetriebsetzung, die von der SWNH vorgenommen werden soll, ist bei ihr von dem Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 NAV die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Hierfür sind die Vordrucke der SWNH zu verwenden.

KUNDENINFORMATION

Ergänzende Bedingungen zur NAV



Stadtwerke Neustadt in Holstein

eingetragen beim Amtsgericht Lübeck HR A1955 OL
Ziegelhof 8, 23730 Neustadt in Holstein
vertreten durch die Werkleiterin Frau Vera Litzka
Vorsitzender des Stadtwerkeausschusses: Herr Günther Struck

- 3.2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWNH die Kosten für die Inbetriebsetzung gemäß dem aktuellen Preisblatt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung wegen festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, wird die Inbetriebsetzungspauschale dennoch fällig.
- 3.3. Die Inbetriebsetzung erfolgt erst, wenn die Netzanschlusskosten und ggf. der Baukostenzuschuss bezahlt worden ist.

4. Technische Anschlussbedingungen (zu § 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der SWNH an den Netzanschluss und anderer Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich des Parallelbetriebs von Eigenerzeugungsanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der SWNH (TAB aktuelle Fassung) festgelegt. Die TAB können im Internet unter www.swnh.de heruntergeladen und bei der SWNH unentgeltlich angefordert werden.

5. Zahlung, Verzug (zu § 23 NAV)

- 5.1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der SWNH angegebenen Zeitpunkt frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens, der Überweisung oder per Bareinzahlung zu leisten.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug kann die SWNH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen. Die Pauschale ist im aktuellen Preisblatt ausgewiesen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als über die Pauschale geltend gemacht wird.

6. Kosten der Unterbrechung (zu § 24 NAV)

- 6.1. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach Maßgabe des aktuellen Preisblatts für folgende Leistungen in Rechnung gestellt:
 - Unterbrechung des Anschlusses
 - Wiederherstellung des Anschlusses während der normalen Geschäftszeiten
 - Wiederherstellung des Anschlusses außerhalb der normalen GeschäftszeitenVoraussetzung für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung ist, dass die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt wurden.
- 6.2. Die einzelnen Pauschalen werden für jede Anfahrt fällig, unabhängig ob die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung erfolgreich war.
- 6.3. Der Kunde hat bei pauschaler Berechnung das Recht nachzuweisen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als über die Pauschale geltend gemacht wird.

7. Provisorische Anschlüsse

Die Ausführung des vorübergehenden Anschlusses (z.B. Schausteller, Baustromanschluss) nach Art, Zahl und Lage erfolgt nach Vorgaben der SWNH, unter angemessener Berücksichtigung des Kundeninteresses. Montage und Demontage werden pauschal gemäß aktuellem Preisblatt abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

8. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die SWNH darf diese Ergänzenden Bedingungen unter Berücksichtigung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen ändern.

9. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2016 in Kraft.
Sie ersetzen die bisher gültigen Ergänzenden Bedingungen.